

## **Hinweise zum Defizitbescheid gemäß Aufenthaltsgesetz**

Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), in der aktuell geltenden Fassung (AufenthG)

### **Zuständigkeit:**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH), ist zuständig für die Ausstellung eines Defizitbescheides, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass er eine ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) aufnehmen oder eine berufsbezogene Bildungsmaßnahme besuchen wird. Möglich ist das zum Beispiel durch den Nachweis

- einer Beschäftigungsstelle in M-V
- des eigenen Hauptwohnsitzes oder dem des Ehegatten in M-V
- der Teilnahmemöglichkeit an einer berufsbezogenen Bildungsmaßnahme in M-V

### **Einzureichende Dokumente:**

Es sind alle Dokumente in Umfang und Form entsprechend den genannten Anforderungen des **„Antrages auf Erteilung der Approbation bzw. der Berufserlaubnis“** unter Beachtung der **„Hinweise zur Erteilung der Approbation und/oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis) als Ärztin bzw. Arzt, Zahnärztin bzw. Zahnarzt oder Apothekerin bzw. Apotheker im Land Mecklenburg-Vorpommern nach einer in einem Drittland erworbenen Ausbildung“** einzureichen.

Das Antragsformular bzw. Merkblatt ist auf der Homepage des LPH zu finden.

Der Defizitbescheid ist kostenpflichtig:

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 1

Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V)

vom 4. Oktober 1991 (GVObI. M-V 1991, S. 366) i.V.m. § 1 sowie der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom

26. April 2016 (GVObI. M-V 2016, S. 230) in den derzeit gültigen Fassungen.

Nach der Tarifstelle 5.1.14. der Anlage zu § 1 der GesKostVO M-V kann die Gebühr für einen Defizitbescheid 100,00 EUR bis 200,00 EUR betragen.

### **Verfahren:**

#### **Variante 1:**

Der Antragsteller erklärt schriftlich seinen Verzicht auf Feststellung der Gleichwertigkeit seiner im Ausland erworbenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Ausbildung mit dem entsprechenden in Deutschland absolvierten Studium.

Daraufhin erhält der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Eingang aller einzureichenden Dokumente einen Bescheid

- mit Bestätigung des Eingangs des Antrages sowie der Antragsunterlagen
- über das Vorliegen nicht ausreichender Kenntnisse der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprache
- über das Nichtvorliegen der Gleichwertigkeit seiner im Ausland erworbenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Ausbildung mit dem entsprechenden in Deutschland absolvierten Studium
- mit der Bestätigung der Notwendigkeit der Teilnahme an einer Fachsprachenprüfung sowie einer Kenntnisprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit seiner im Ausland erworbenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Ausbildung mit dem entsprechenden in Deutschland absolvierten Studium
- mit der Empfehlung der Teilnahme an entsprechenden Vorbereitungskursen

### **Variante 2:**

Wenn der Antragsteller nicht auf die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner im Ausland erworbenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Ausbildung mit dem entsprechenden in Deutschland absolvierten Studium verzichtet, wird die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anhand der vom Antragsteller einzureichenden Curricula durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn veranlasst.

Die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von 515,00 EUR sind im Vorfeld zu entrichten.

Zur Dauer der Erstellung des Gutachtens können keine Angaben gemacht werden.

Erst nach Vorliegen des Gutachtens wird ein konkreter Defizitbescheid erstellt.